

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MyPhone GmbH

Stand: 01.04.2007 Preselection

§ 1 Allgemein

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ergänzend zum Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) für die Erbringung von Sprach- und Datentelekommunikationsleistungen, insbesondere Telefonie mittels Preselection und Datenkommunikation mittels DSL, durch die Firma MyPhone GmbH (im Folgenden MP) an den Vertragspartner (im Folgenden: Teilnehmer).

(2) Abweichende AGB des Teilnehmers gelten nur, wenn MP deren Geltung ausdrücklich anerkennt. Mitarbeiter von MP, die nicht die gesetzliche Vertretung oder Prokura für MP innehaben, sind ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt, von den AGB abweichende Regelungen zu treffen, sofern der Teilnehmer Kenntnis von der fehlenden Vollmacht hat.

§ 2 Vertragsschluss / Laufzeit / Kündigung

(1) Jegliche Aufträge gelten erst als von MP angenommen, wenn die Annahme bzw. die Aufnahme der Leistung von MP durch gesonderte Erklärung bestätigt wird. Insbesondere die Unterschrift des Beraters auf dem schriftlichen Formular oder die Bestätigung des Eingangs des Auftrages per Internet stellen keine Annahme des Auftrages durch MP dar. MP ist stets berechtigt, vor einer Annahme die technische Verfügbarkeit der Leistung zu prüfen und die Annahme des Auftrages des Teilnehmers von einer Bonitätsprüfung und/oder Sicherheitsleistung längstens binnen drei Tagen abhängig zu machen; bei positiven Ergebnis der Bonitätsprüfung erfolgt auch die Freischaltung.

- (2) Die Vertragslaufzeit beginnt, sobald die Leistung (nach Freischaltung) für den Kunden verfügbar ist. Der Vertrag läuft, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit.
- (3) Soweit nicht besondere Tarifbedingungen, die eine längere Kündigungsfrist oder eine Mindestlaufzeit beinhalten, entgegenstehen, kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei Preselection/DSL - Verträgen mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 bzw. 24 Monaten gilt eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate. My Phone wird den Teilnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Zweimonatsfrist auf die Kündigung aufmerksam machen, widrigenfalls der Vertrag nicht automatisch verlängert wird, sondern nach Ablauf der vereinbarten Befristung endet.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich an folgende Adresse erfolgen:
MyPhone GmbH, Alpenstraße 48a, 5020 Salzburg
- (5) Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Voreinstellung von MP als Verbindungsbetreiber in der entsprechenden Ortsvermittlungsstelle des Teilnehmernetzbetreibers zum Kündigungszeitpunkt aufgehoben wird. Ein entsprechender Antrag ist an den neuen Verbindungsbetreiber zu richten.
- (6) Der Entfall des Telefon- oder DSL-Anschlusses führt nicht zur automatischen Beendigung des Vertrages. Die Umstellung der Leistung auf einen anderen Anschluss ist nur bei Verfügbarkeit der technischen Produkte für diesen Anschluss auf Basis einer besonderen Vereinbarung möglich und mit zusätzlichen Kosten verbunden.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Teilnehmers

- (1) Dem Teilnehmer obliegen die Bereithaltung und der Betrieb der für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Endgeräte sowie des benötigten Anschlusses (Telefonanschluss für DSL). Die Einzelheiten ergeben sich aus den technischen Spezifikationen und Erläuterungen zum jeweiligen Vertrag.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, MP über jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Abbuchungskontos und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von MP oder deren Beauftragten mitgeteilten Benutzungsbestimmungen und Anweisungen zur Art und Weise der Nutzung der technischen Anlagen, insbesondere zu deren Sicherheit, sorgfältig zu beachten. Stellt der Teilnehmer eine Störung fest, soll er diese im eigenen Interesse - aber auch im Interesse von MP - unverzüglich melden.

(5) Der Teilnehmer wird im Übrigen den Zugang zum Telekommunikationsnetz nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen und hat insbesondere jede Einwirkung zu unterlassen, die die technische Funktion des Netzes bedroht oder über das durch die ordentliche Nutzung bedingte Maß hinaus beeinträchtigt. Er wird eine Inanspruchnahme der Telekommunikationseinrichtungen zu rechtswidrigen Zwecken oder in einer Weise, die zu rechtswidriger Beeinträchtigung oder Belästigung anderer Teilnehmer oder derer technischer Einrichtungen führt, unterlassen. Dies gilt insbesondere für die massenhafte Versendung belästigender Email (SPAM), Beteiligung an Sabotageakten durch massive Inanspruchnahme angebotener Dienste (DOS-Attacken) oder unbefugte Ausspähung oder Veränderung fremder Daten (Hacking).

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Endgeräte vor der unbefugten Einwirkung Dritter sowie vor technischen Fehlfunktionen zu schützen, die Fehlfunktionen oder übermäßige Nutzungen im Sinne des Abs. 5 zur Folge haben können. Ihm obliegt dieser Schutz insbesondere hinsichtlich eines angeschlossenen PC, um auch im eigenen Interesse missbräuchliche Nutzungen seines Anschlusses durch bösartige Software (Dialer, Viren usw.) zu vermeiden.

(7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Anschluss nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung im üblichen Umfang Dritten zugänglich zu machen. Die gewerbliche Zurverfügungstellung an Dritte und/oder die weitere Vernetzung des Anschlusses mit Geräten außerhalb seines Haushaltes oder Büros zur Herstellung des Zugangs für Dritte ist unzulässig.

§ 4 Leistungen, Preise und Preisanpassungen

(1) Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. Tarifes angebotenen Telekommunikationsleistungen sind aus dem Vertrag und den im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten bereitgehaltenen Leistungs-/Tarifverzeichnissen ersichtlich. Die Preise der einzelnen Leistungen bemessen sich nach den jeweils gültigen Preislisten, die mit dem Vertrag ausgehändigt werden oder im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten erhältlich sind.

(2) MP behält sich das Recht vor, die Preise, orientiert an den tatsächlich und nachweislich eingetretenen Kostensteigerungen, anzupassen. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen werden gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 vor ihrer Wirksamkeit der Regelungsbehörde angezeigt und in geeigneter Form kundgemacht. Handelt es sich dabei um für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von 2 Monaten. Bei einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung wird den Teilnehmern der wesentliche Inhalt der Änderung mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dieser in geeigneter Form mitgeteilt. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 3 TKG 2003).

§ 5 Rechnungsstellung / Zahlung

(1) Die Rechnungsstellung an den Teilnehmer erfolgt in der Regel monatlich.

(2) Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

(3) Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzugs eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird eine Gebühr laut Preisliste erhoben, wenn die Rückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers fällt. Dem Teilnehmer steht es frei nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht

entstanden oder zumindest wesentlich niedriger als die in der Preisliste angesetzte Pauschale ist.

(4) MP kann wahlweise auch auf den Lastschrifteneinzug verzichten. In diesem Fall wird der Teilnehmer zur Zahlung der Rechnung per Überweisung aufgefordert.

(5) Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch Absendung des Widerspruchs innerhalb der Monatsfrist gewahrt. Erfolgt innerhalb der Frist keine dieser Regelung entsprechende Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt, wenn MP den Teilnehmer in der Rechnung auf diese Frist und die Folge der Fristversäumnis hingewiesen hat. Das Anerkenntnis schließt einen späteren Streit um die abgerechneten Entgelte nicht aus, MP ist jedoch vom Beweis der ordnungsgemäßen Erbringung der abgerechneten Leistungen befreit.

(6) Der Teilnehmer kann gegen Ansprüche von MP im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder bei Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Teilnehmers stehen, aufrechnen; dies ebenso wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(7) MP ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vom Teilnehmer zu fordern, wenn vor oder nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Teilnehmers begründen. Wird die Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung gestellt, so ist MP berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche oder nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründete Rechte bleiben unberührt.

§ 6 Übermittlung und Speicherung von Verbindungsdaten

(1) MP speichert die abrechnungsrelevanten Telefonie-Verbindungsdaten gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 bis zum Ablauf der einmonatigen Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe § 5 (5)) bzw. der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann..

(2) Die Teilnehmerentgelte werden gemäß § 100 TKG 2003 in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Dem Kunden ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu enthalten. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstige Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer erklärt schriftlich, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird (§ 100 Abs 3 TKG 2003). MP hat gemäß § 3 der Einzelentgeltnachweisverordnung (idF Bundesgesetzblatt II Nr. 85/2006) den Einzelentgeltnachweis dem Teilnehmer unter Berücksichtigung von § 99 Abs 2 TKG 2003 – auf Verlangen des Teilnehmers auch in Papierform – solange bereit zu stellen, als dieser die entsprechende Rechnung rechtlich anfechten kann (siehe § 5 (5)).

(3) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 die für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlichen unverkürzten Verkehrsdaten, binnen jener Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe § 5 (5)) oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, im Streitfall der entscheidenden Einrichtung, sowie der Schlichtungsstelle unverkürzt zur Verfügung gestellt werden.

(4) Hat der Teilnehmer rechtzeitig vor Löschung Einwendungen gegen die für den betreffenden Zeitraum in Rechnung gestellten Gebühren erhoben, ist MP soweit erforderlich zur weiteren Speicherung der Verbindungsdaten berechtigt, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(5) Der Entgeltnachweis hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu MyPhone zu enthalten.

§ 7 Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung

(1) MP ist - sofern keine gelinderen Mittel ausreichen- zur Dienstunterbrechung oder – abschaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei Nichteinlösung der

Lastschrift oder Nichtzahlung der Gebührenrechnung, bis zum Eingang der fälligen Gebühren berechtigt, wenn (i) der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstleistungsunterbrechung oder –abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde, (ii) dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist, (iii) der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält, (iv) der Kunde stirbt oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögen abgewiesen wird, (v) der Kunde mit Hilfe des Services strafgesetzliche Handlungen verwirklicht. Soweit tunlich wird MyPhone rechtzeitig auf die Dienstleistungsunterbrechung oder –abschaltung hinweisen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung durch MP

- (1) MP ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn:
- a) der Teilnehmer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde (§ 70 TKG 2003);
 - b) MP nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die MP zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Teilnehmers berechtigen und der Teilnehmer trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine angemessene Sicherheit gestellt hat.
 - c) die fehlende Kreditwürdigkeit des Teilnehmers feststeht (z. B. Konkurs, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. a. gegen ihn durchgeführt werden),
 - d) der Teilnehmer entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschrifteneinzug widerruft und trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine neue Einzugsermächtigung erteilt oder anderweitig Zahlung leistet. Etwas anderes gilt nur, wenn dem Widerruf des Lastschrifteneinzugs ein begründeter Widerspruch der betroffenen Rechnung im Sinne des Abschnitt V.4 vorangegangen ist oder der Lastschrifteneinzug ohne Zusammenhang mit einer Rechnung und daher offensichtlich zu Unrecht ergangen ist.
 - e) der Teilnehmer trotz Aufforderung durch MP die für die Leistungserbringung

notwendigen Informationen nicht vollständig mitgeteilt hat oder sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt.

(2) Ist die fristlose Kündigung vom Teilnehmer zu vertreten, kann MP Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Kündigung entsteht. Dieser Schaden beinhaltet auch den entgangenen Gewinn, abzüglich dessen, was MP durch die Kündigung erspart.

§ 9 Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag

(1) MP ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag unter Gewährleistung angemessenen Schutzes der Kundendaten an Dritte zur Durchsetzung/zum Inkasso zu übertragen.

(2) MP ist berechtigt, das Teilnehmerverhältnis auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist der Teilnehmer rechtzeitig von der Übertragung zu informieren und kann der Teilnehmer binnen einer 4-wöchigen Frist der Übertragung widersprechen. Bei Widerspruch des Teilnehmers innerhalb 4 Wochen gilt die Übertragung als nicht erfolgt; der Teilnehmer bleibt Kunde von MP.

(3) Der Teilnehmer kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von MP auf Dritte übertragen.

§ 10 Haftung

Die Haftung von MP einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer und Vertreter richtet sich nach den folgenden Regelungen:

a) Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung zugesicherter Eigenschaften oder vertragswesentlicher Pflichten. In allen Fällen von leichter Fahrlässigkeit bleibt die Haftung je schadensverursachendem Ereignis auf einen Höchstbetrag von 12.500 EUR je Teilnehmer und 10 Mio. EUR gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten beschränkt.

b) Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und die Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (**TKG 2003**), Verpflichtungen aus der maßgeblichen Telekommunikationslizenz oder Anordnungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

c) In keinem Fall haftet MP für Schäden, die sich aus dem von MP nicht verschuldeten Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Österreichischen Telekom AG bzw. anderer in- und ausländischer Anbieter ergeben. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Teilnehmers entstehen. Netzbedingte Störungen, sofern sie vom Teilnehmer gemeldet werden und nicht von MP zu verantworten sind, werden unverzüglich an den jeweiligen Netzbetreiber weitergemeldet. Dieser Haftungsausschluss berührt keinesfalls verschuldensunabhängige Gewährleistungsansprüche der Verbraucher.

§ 11 Verfügbarkeit

(1) Das Vertragsverhältnis steht unter der Bedingung der technischen Verfügbarkeit der angebotenen Leistung für den Anschluss des Teilnehmers.

(2) Wenn diese Verfügbarkeit prinzipiell gegeben ist, gewährleistet MP ab der Schaltung der Leistung eine angemessene Verfügbarkeit und unverzügliche Beseitigung von auftretenden Störungen. MP haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der Infrastruktur des Internets bzw. Down-/Upload-Geschwindigkeiten, wenn diese auf Handlungen MP nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte basieren.

(3) MP ist berechtigt, den Zugriff auf Internetdienste ganz oder teilweise abzuschalten, sofern deren Inhalte gegen geltendes österreichisches Recht, behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen oder von diesen Gefahr für die Sicherheit der von MP oder seinen Vertragspartnern betriebenen Anlagen oder sonstige wesentliche technische Einrichtungen des Internet ausgeht.

§ 12 Besondere Bedingungen SMS- und E-Mail Dienste

- (1) MP übernimmt bei Buchung dieser Dienste die nötigen Providerdienste zur Versendung und zum Empfang von Email oder SMS im vertraglich vorgesehenen, ansonsten im angemessenen Umfang. MP kann für den erfolgreichen Empfang oder die erfolgreiche Zustellung von viren- und spambehafteten E-Mails bzw auch von viren- und spamfreien E-Mails – sofern deren Empfang und Zustellung nicht von MP beeinflussbar ist oder eine nicht erfolgreiche Zustellung auf Handlungen von MP nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte beruht, keine Gewähr übernehmen.
- (2) Die angebotenen Dienste sind auf rein private Nutzung ausgelegt und dienen nicht zur Übermittlung wesentlicher Geschäftskorrespondenz oder Speicherung von wichtigen Daten. Es obliegt dem Nutzer, seine Eingangspost regelmäßig abzurufen und lokal zu speichern.
- (3) Soweit die Dienste ohne zusätzliches Entgelt angeboten werden, schließt MP jede Haftung mit Ausnahme groben Verschuldens aus. Über eine Einstellung des kostenlosen Dienstes wird MP den Teilnehmer mindestens einem Monat vor tatsächlicher Einstellung in geeigneter Form informieren. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 3 TKG 2003).
- (4) Der Teilnehmer ist nur persönlich berechtigt, den Dienst zu nutzen. Er ist verpflichtet, seine Zugangsdaten streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (5) Wird das vorgesehene Datenvolumen überschritten oder erlangt MP Kenntnis von der Versendung oder dem Erhalt von Nachrichten, die die technische Funktion des Dienstes gefährden oder stark beeinträchtigen oder deren Speicherung für MP rechtswidrig wäre, ist MP zur Unterbindung der Versendung oder des Empfangs oder zur Löschung bereits gespeicherter Nachrichten berechtigt. Als Gefährdung der technischen Funktion gilt auch der Empfang oder die Versendung von massenhaften Werbenachrichten (SPAM) oder von Nachrichten, die gezielt zur Überflutung von Postfächern oder Servern versandt werden. Zur Identifizierung solcher Nachrichten ist MP berechtigt, entsprechende automatische Filter einzusetzen. Eine Kenntnisnahme des Inhalts der Nachrichten durch Personen erfolgt jedoch nur im Einzelfall und

nur, wenn dies aus technischen oder rechtlichen Gründen unvermeidbar ist, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Soweit technisch möglich und vom Aufwand zumutbar, wird der Teilnehmer automatisch über abgelehnte oder gelöschte Nachrichten informiert.

(6) Wird MP wegen Rechtsverstößen in Anspruch genommen, die aus Inhalten resultieren, die vom Teilnehmer zu vertreten sind, oder die aus der vom Teilnehmer verwandten Adresse resultieren, ist der Teilnehmer verpflichtet, MP hieraus entstehende Schäden zu ersetzen und MP von etwaigen aus diesen Verstößen resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dieser gilt auch dann, wenn MP zur Vermeidung eines Prozessrisikos Ansprüche anerkennt, die zweifelhaft oder unbegründet waren und der Teilnehmer nach Anforderung durch MP nicht rechtzeitig ausreichend Sicherheit für das Kostenrisiko gestellt hat oder nicht erreichbar war.

§ 13 Rücktrittsrecht

Ist der Teilnehmer hinsichtlich des gegenständlichen Rechtsgeschäftes Verbraucher iSd Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung weder in den von My Phone für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er vom Vertrag binnen Wochenfrist gemäß § 3 KschG zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung Anmeldung zur Freischaltung, die eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der MyPhone enthält, der My Phone oder deren Beauftragten, die an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt haben, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der genannten Wochenfrist abgesendet wird.

§ 14 Datenschutz

MyPhone ermittelt, verarbeitet, übermittelt oder speichert personenbezogene Daten des Kunden, bestehend aus Vor- und Familiennamen, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mailadresse und sonstiger Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis und Bonität bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gemäß dem TKG im Ausmaß, das zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Dienstleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch MyPhone erforderlich ist. Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass MyPhone alle im abgeschlossenen Vertrag genannten Daten, insbesondere auch seine persönlichen Daten, automatisationsunterstützt verarbeitet und an verbundene Unternehmen, Meinungsforschungsinstitute für Markterhebungen und Kundenzufriedenheitsanalyse übermittelt. Die gegenständlichen Daten werden keinesfalls an Adressvorlage und/oder Direktwerbeunternehmen übermittelt. MyPhone ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die vom Datenschutzgesetz gefordert sind. MyPhone ist im Datenverarbeitungsregister registriert. Eine absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit widerrufen, wobei der Widerruf keine Auswirkungen auf das Grundgeschäft hat.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Salzburg. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG.